

## **Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
— Drucksache 12/1608 —

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht  
(Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz — 1. SED-UnBerG)**

- b) zu dem Antrag der Fraktion der SPD  
— Drucksache 12/570 —

**Rehabilitierung der Opfer des SED-Unrechtsstaates**

- c) zu dem Antrag des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann  
und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
— Drucksache 12/1439 —

**Rehabilitierung und Entschädigung der Verfolgten des Stalinismus  
und des DDR-Regimes (I) — Gesetzliche Regelungen für die Opfer  
strafrechtlicher Verfolgung und Internierung**

### **A. Problem**

Nach Artikel 17 des Einigungsvertrages ist eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, daß „alle Personen rehabilitiert werden können, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind“. Die Rehabilitierung der Opfer ist danach mit einer „angemessenen Entschädigungsregelung zu verbinden“. Dem gesamtdeutschen Gesetzgeber bleibt es vorbehalten, die getroffenen Rehabilitierungsrege-

lungen zu überprüfen und neu zu regeln. Nach geltendem Recht bestehen strafrechtliche Rehabilitierung und Kassation nebeneinander. Dieses Nebeneinander hat zu Unstimmigkeiten und Verzögerungen geführt.

## **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/1608 — enthält zu dem Gesamtkomplex SED-Unrecht zunächst Regelungen für die am schwersten Betroffenen. Als Schwerpunkte sieht er gesetzliche Vorschriften vor zur

Rehabilitierung und Entschädigung von Personen, die rechtsstaatswidrig durch deutsche Gerichte im Beitrittsgebiet strafrechtlich verurteilt worden sind,

Rehabilitierung und Entschädigung von Personen, die rechtsstaatswidrig in psychiatrische Anstalten eingewiesen worden sind,

Entschädigung und Versorgung von Personen, die durch Maßnahmen der sowjetischen Besatzungsmacht ihrer Freiheit beraubt worden sind.

Die beiden bisher bestehenden Verfahrensarten der Rehabilitierung und Kassation werden zu einem Rechtsinstitut zusammengefaßt. Das Verfahren wird zudem vereinfacht und beschleunigt.

**Die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/1608 — wird mehrheitlich empfohlen.**

**Darüber hinaus wird einstimmig die Abgabe der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Ehrenerklärung für die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft durch den Deutschen Bundestag empfohlen.**

**Zu den Anträgen der Fraktion der SPD — Drucksache 12/570 — und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1439 — wird einstimmig empfohlen, sie für erledigt zu erklären.**

## **C. Alternativen**

Der Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/570 — fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die nach dem Häftlingshilfegesetz vorgesehenen Leistungen an die heutigen Lebensverhältnisse anpaßt und die Mängel an Übersichtlichkeit und Systematik in den vorhandenen Regelungen im Rehabilitierungsgesetz beseitigt. Außerdem sollen danach Regelungen vorgelegt werden, die auch die verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung ermöglichen und diejenigen Menschen einbeziehen, die in der ehemaligen SBZ von sowjetischen Besatzungsmächten inhaftiert, interniert und verurteilt worden sind. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert mit ihrem Antrag — Drucksache 12/1439 — von der Bundesregierung, die Entschädigungssätze für die erlittene Haft mindestens den Regelungen des

Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen anzupassen. Außerdem müsse ein Ausgleich des im Einzelfall entstandenen materiellen Schadens, der durch die im Regierungsentwurf vorgesehene Kapitalentschädigung noch nicht abgegolten sei, vorgesehen werden. Entschädigungsansprüche sollten auch der überlebende Ehegatte, der langjährige Lebenspartner, die Kinder und die Eltern der von Strafverfolgungsmaßnahmen Betroffenen geltend machen können, wenn sie von den gegen diese gerichteten Verfolgungsmaßnahmen oder deren unmittelbaren Folgen erheblich mitbetroffen worden sind. Die Gruppe derer, die Entschädigungsleistungen beanspruchen können, sollte um weitere Betroffene erweitert werden. Im übrigen sei die Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Ländern für die neuen Bundesländer nicht zumutbar.

#### **D. Kosten**

Die Kosten werden vom Bund und den Ländern je zur Hälfte getragen. Für die Kapitalentschädigung kommt bei rund 80 000 Neuanträgen (ohne nichtanspruchsberechtigte Hinterbliebene) sowie 80 000 Altfällen ein Betrag von 1,55 Mrd. DM in Ansatz. Bei den Versorgungsleistungen werden die Altfälle bereits nach dem Häftlingshilfegesetz entschädigt. Bei erwarteten 100 000 Neuanträgen (einschließlich Hinterbliebene) wird nach den mit dem Häftlingshilfegesetz gesammelten Erfahrungen von 3 000 Versorgungsberechtigten ausgegangen. Die Kosten für diese Leistungen werden auf jährlich zunächst 8 Mio. DM geschätzt. Die durch die Erstattungsregelung (Artikel 1 § 6) verursachten Kosten können derzeit nicht abgeschätzt werden.

Spürbare Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erkennen, da der Gesamtbetrag keinen nennenswerten Einfluß auf die Nachfrage erwarten läßt.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag gibt folgende

### **EHRENERKLÄRUNG**

für die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft

ab:

„Der Deutsche Bundestag würdigt das schwere Schicksal der Opfer und ihrer Angehörigen, denen durch die kommunistische Gewaltherrschaft Unrecht zugefügt wurde.

Den Menschen, die unter der kommunistischen Gewaltherrschaft gelitten haben, ist in vielfältiger Weise Unrecht oder Willkür widerfahren. Sie wurden ihrer Freiheit beraubt und unter menschenunwürdigen Bedingungen inhaftiert. Viele sind in unmenschlichen Haftanstalten umgekommen. Sie wurden gefoltert, gequält und getötet. Sie wurden in ihrem beruflichen Fortkommen behindert, schikaniert und diskriminiert. Sie wurden verschleppt. Sie wurden unter Mißachtung elementarer Grundsätze der Menschlichkeit aus ihrer Heimat, von Haus und Hof und aus ihren Wohnungen vertrieben. Sie wurden an Eigentum und Vermögen geschädigt.

Der Deutsche Bundestag verneigt sich vor allen Opfern kommunistischer Unrechtsmaßnahmen.

Er bezeugt all' jenen tiefen Respekt und Dank, die durch ihr persönliches Opfer dazu beigetragen haben, nach über 40 Jahren das geteilte Deutschland in Freiheit wieder zu einen.“

2. Der Gesetzentwurf — Drucksache 12/1608 — wird in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung angenommen.
3. Der Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/570 — und der Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1439 — werden für erledigt erklärt.

Bonn, den 16. Juni 1992

### **Der Rechtsausschuß**

**Horst Eylmann**  
Vorsitzender

**Dr. Herta Däubler-Gmelin**  
Berichterstatterin

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Dr. Bertold Reinartz**  
Berichterstatter

**Hans-Joachim Hacker**

**Dr. Michael Luther**

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht  
(Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz — 1. SED-UnBerG)  
— Drucksache 12/1608 —  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Ersten Gesetzes  
zur Bereinigung von SED-Unrecht  
(Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz  
— 1. SED-UnBerG)**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes  
zur Bereinigung von SED-Unrecht  
(Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz  
— 1. SED-UnBerG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

**Gesetz über die Rehabilitierung und  
Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger  
Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet  
(Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz  
— StrRehaG)**

### Artikel 1

**Gesetz über die Rehabilitierung und  
Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger  
Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet  
(Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz  
— StrRehaG)**

#### ABSCHNITT 1

Rehabilitierung und Folgeansprüche

#### ABSCHNITT 1

Rehabilitierung und Folgeansprüche

##### § 1

#### **Aufhebung rechtsstaatswidriger Entscheidungen**

(1) Die strafrechtliche Entscheidung eines staatlichen deutschen Gerichts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 ist auf Antrag für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben (Rehabilitierung), soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist, insbesondere weil

1. die Entscheidung politischer Verfolgung gedient hat; dies gilt in der Regel für Verurteilungen nach folgenden Vorschriften:
  - a) Landesverräterische Nachrichtenübermittlung (§ 99 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I, Nr. 3, S. 33);
  - b) Staatsfeindlicher Menschenhandel (§ 105 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I, Nr. 3, S. 33);

##### § 1

#### **Aufhebung rechtsstaatswidriger Entscheidungen**

(1) Die strafrechtliche Entscheidung eines staatlichen deutschen Gerichts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 ist auf Antrag für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben (Rehabilitierung), soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist, insbesondere weil

1. die Entscheidung politischer Verfolgung gedient hat; dies gilt in der Regel für Verurteilungen nach folgenden Vorschriften:
  - a) unverändert
  - b) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- |  |  |
|--|--|
| <p>c) Staatsfeindliche Hetze (§ 106 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 und 3 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I, Nr. 3, S. 33);</p> <p>d) Ungesetzliche Verbindungsaufnahme (§ 219 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I, Nr. 3, S. 33);</p> <p>e) Ungesetzlicher Grenzübertritt (§ 213 Abs. 1, 2, 3 Nr. 3 bis 6, oder Abs. 4 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I, Nr. 3, S. 33);</p> <p>f) Boykotthetze gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. I, Nr. 1, S. 5) <i>sowie</i></p> <p>g) nach Vorschriften, die den unter den Buchstaben a bis e genannten Vorschriften inhaltlich entsprechen, <i>oder</i></p> | <p>c) unverändert</p> <p>d) unverändert</p> <p>e) Ungesetzlicher Grenzübertritt (§ 213 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 Nr. 3 bis 6, oder Abs. 4 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I, Nr. 3, S. 33);</p> <p>f) Boykotthetze gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. I, Nr. 1, S. 5);</p> <p>g) Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung (§ 256 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I, Nr. 3, S. 33) oder § 43 des Gesetzes über den Wehrdienst in der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. März 1982 (GBl. I, Nr. 12, S. 221);</p> <p>h) nach Vorschriften, die den unter den Buchstaben a bis g genannten Vorschriften inhaltlich entsprechen, <i>sowie</i></p> <p>i) Hochverrat, Spionage, Anwerbenlassen zum Zwecke der Spionage, Landesverräterische Agententätigkeit, Staatsverbrechen, die gegen einen verbündeten Staat gerichtet sind, Unterlassung der Anzeige einer dieser Straftaten, Geheimnisverrat (§§ 96, 97, 98, 100, 108, 229 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit diesen Vorschriften, § 245 oder § 246 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I, Nr. 3, 9, 33) oder nach inhaltlich entsprechenden Vorschriften, wenn die Tat für die Bundesrepublik Deutschland, einen mit ihr verbündeten Staat oder für eine Organisation begangen worden sein soll, die den Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung verpflichtet ist, <i>oder</i></p> |
| <p>2. die angeordneten Rechtsfolgen in grobem Mißverhältnis zu der zugrundeliegenden Tat stehen.</p> <p>(2) Mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind die Entscheidungen des Landgerichts Chemnitz, Außenstelle Waldheim, aus dem Jahr 1950 („Waldheimer Prozesse“).</p>  | <p>2. unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>   |

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Ist eine Entscheidung auf die Verletzung mehrerer Strafvorschriften gestützt und liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nur hinsichtlich eines Teiles der Strafvorschriften vor, kann die Entscheidung insgesamt aufgehoben werden, wenn die übrigen Gesetzesverletzungen für die Anordnung der Rechtsfolgen von untergeordneter Bedeutung gewesen sind.

(3) unverändert

(4) Kommt eine vollständige Aufhebung der Entscheidung nicht in Betracht, hebt das Gericht den Teil der Entscheidung auf, für den die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(4) unverändert

(5) Für strafrechtliche Maßnahmen, die keine gerichtlichen Entscheidungen sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

(5) unverändert

(6) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unzulässig, soweit nach dem 2. Oktober 1990 über einen auf denselben Sachverhalt gestützten zulässigen Antrag auf Rehabilitierung oder Kassation rechtskräftig entschieden worden ist. Dies gilt nicht, soweit dargelegt wird, daß der frühere Antrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes Erfolg gehabt hätte.

(6) unverändert

## § 2

**Rechtsstaatswidrige Einweisung  
in eine psychiatrische Anstalt**

## § 2

unverändert

Für die durch ein Gericht oder eine sonstige behördliche Stelle angeordnete Einweisung in eine psychiatrische Anstalt gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß, wenn die Einweisung zum Zwecke politischer Verfolgung oder zu anderen sachfremden Zwecken erfolgte.

## § 3

**Folgeansprüche**

## § 3

unverändert

(1) Die Aufhebung einer Entscheidung nach § 1 begründet Ansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Wird eine Einziehung von Gegenständen oder eine Vermögenseinziehung aufgehoben, richtet sich die Rückübertragung oder Rückgabe von Vermögenswerten nach dem Vermögensgesetz und dem Investitionsgesetz.

## § 4

**Beendigung der Vollstreckung**

## § 4

unverändert

(1) Die Vollstreckung einer strafgerichtlichen Entscheidung endet mit der Rechtskraft der aufhebenden Entscheidung, wenn die Vollstreckung noch nicht beendet ist. Durch einen Antrag nach § 1 wird die Vollstreckung einer noch nicht vollstreckten Rechtsfolge nicht gehemmt. Das Gericht kann einen Auf-

## Entwurf

schub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

(2) Soweit die Entscheidung nicht aufgehoben wird, hat das Gericht die Vollstreckung für erledigt zu erklären, wenn ihre Fortsetzung unter Berücksichtigung der bereits vollstreckten Rechtsfolgen unverhältnismäßig wäre.

## § 5

**Bundeszentralregister**

(1) Rechtskräftige Entscheidungen des Gerichts sind dem Bundeszentralregister mitzuteilen; dies gilt nicht, wenn der Betroffene verstorben ist.

(2) Eintragungen im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik, die auf einer gerichtlichen Entscheidung beruhen, die nach diesem Gesetz aufgehoben wird, werden nicht in das Bundeszentralregister übernommen *oder wieder aus dem Bundeszentralregister entfernt*. Ist die aufgehobene Entscheidung nicht im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik oder im Bundeszentralregister eingetragen, erfolgt keine Eintragung in das Bundeszentralregister.

(3) Die Zurückweisung eines Antrags nach § 1 ist im Bundeszentralregister zu vermerken, falls die angegriffene gerichtliche Entscheidung im Bundeszentralregister eingetragen ist. Ist die angegriffene Entscheidung im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen, wird die Eintragung in das Bundeszentralregister übernommen und die Zurückweisung des Antrags vermerkt; § 64 a Abs. 3 des Bundeszentralregistergesetzes bleibt unberührt.

(4) Für die Fristberechnung gelten § 36 Nr. 3, § 64 a Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes entsprechend.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 5

**Bundeszentralregister**

(1) **Die rechtskräftige Entscheidung und die durch Beschwerde angefochtene stattgebende Entscheidung** des Gerichts sind dem Bundeszentralregister mitzuteilen; dies gilt nicht, wenn der Betroffene verstorben ist.

(2) **In das Bundeszentralregister ist die durch Beschwerde angefochtene stattgebende Entscheidung einzutragen, wenn die dem Rehabilitierungsverfahren zugrundeliegende Entscheidung in das Bundeszentralregister eingetragen ist. Verurteilungen, bei denen die stattgebende Entscheidung vermerkt ist, werden nicht in das Führungszeugnis aufgenommen; wird in der Entscheidung dem Rehabilitierungsantrag nur teilweise stattgegeben, ist im Führungszeugnis darauf hinzuweisen. Ist das Rehabilitierungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen, wird die Eintragung nach Satz 1 aus dem Bundeszentralregister entfernt.**

(3) Eintragungen im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik, die auf einer gerichtlichen Entscheidung beruhen, die nach diesem Gesetz aufgehoben wird, werden nicht in das Bundeszentralregister übernommen. Ist die aufgehobene Entscheidung nicht im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik oder im Bundeszentralregister eingetragen, erfolgt keine Eintragung in das Bundeszentralregister. **Eine Eintragung im Bundeszentralregister, die auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht, die nach diesem Gesetz aufgehoben ist, wird entfernt.**

(4) Die Zurückweisung eines Antrags nach § 1 ist im Bundeszentralregister zu vermerken, falls die angegriffene gerichtliche Entscheidung im Bundeszentralregister eingetragen ist. Ist die angegriffene Entscheidung im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen, wird die Eintragung in das Bundeszentralregister übernommen und die Zurückweisung des Antrags vermerkt; § 64 a Abs. 3 des Bundeszentralregistergesetzes bleibt unberührt.

(5) Für die Fristberechnung gelten § 36 Nr. 3, § 64 a Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes entsprechend.



## Entwurf

## § 6

**Erstattung von Geldstrafen, Kosten des Verfahrens und notwendigen Auslagen des Betroffenen**

(1) Soweit eine Entscheidung aufgehoben wird, besteht ein Anspruch auf Erstattung gezahlter Geldstrafen, Kosten des Verfahrens und notwendiger Auslagen des Betroffenen im Verhältnis von zwei Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu einer Deutschen Mark. Bereits erfolgte Erstattungen sind anzurechnen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Höhe des Erstattungsanspruchs nach Absatz 1 kann geschätzt werden, wenn eine genaue Feststellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

(3) § 25 Abs. 1 gilt entsprechend.

## ABSCHNITT 2

## Gerichtliches Verfahren

## § 7

**Antrag**

(1) Der Antrag nach § 1 kann

1. von dem durch die Entscheidung unmittelbar in seinen Rechten Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter,
2. nach dem Tode des Betroffenen von seinem Ehegatten, seinen Verwandten in gerader Linie, seinen Geschwistern oder von Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Rehabilitierung des von der rechtsstaatswidrigen Entscheidung Betroffenen haben, oder
3. von der Staatsanwaltschaft

gestellt werden.

(2) Der Antrag kann bei jedem Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Antrag ist zu begründen.

(3) Der Antrag kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

(4) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Verfahrensbeteiligten können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Zu Bevollmächtigten können die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Rechtsanwälte sowie Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden. Andere Personen können mit Zustimmung des Gerichts zu Bevollmächtigten gewählt werden. Für die Prozeßkostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 6

**Erstattung von Geldstrafen, Kosten des Verfahrens und notwendigen Auslagen des Betroffenen**

(1) Soweit eine Entscheidung aufgehoben wird, besteht ein Anspruch auf Erstattung gezahlter Geldstrafen, Kosten des Verfahrens und notwendiger Auslagen des Betroffenen im Verhältnis von zwei Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu einer Deutschen Mark. Bereits erfolgte Erstattungen sind anzurechnen.

(2) unverändert

(3) unverändert

## ABSCHNITT 2

## Gerichtliches Verfahren

## § 7

**Antrag**

(1) Der Antrag nach § 1 kann **bis zum 31. Dezember 1994**

1. unverändert

2. unverändert

3. von der Staatsanwaltschaft, **jedoch nicht, soweit der unmittelbar in seinen Rechten Betroffene widersprochen hat,**

gestellt werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Verfahrensbeteiligten können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Zu Bevollmächtigten können die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Rechtsanwälte sowie Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden. Andere Personen können mit Zustimmung des Gerichts zu Bevollmächtigten gewählt werden. Für die Prozeßkostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

**(5) Verstirbt der Betroffene nach Antragstellung, können die nach Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 Antragsberechtigten binnen sechs Monaten die Fortsetzung des Verfahrens beantragen.**

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 8

**Zuständiges Gericht**

(1) Für die Entscheidung nach § 1 ist das Bezirksgericht oder das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk das erstinstanzliche Strafverfahren oder das Ermittlungsverfahren durchgeführt worden ist. Soweit in erster Instanz das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik entschieden hat, ist das Landgericht Berlin zuständig.

(2) Hat sich der Gerichtsbezirk nach Erlass der angegriffenen Entscheidung geändert, bleibt das Gericht örtlich zuständig, das zum Zeitpunkt des Ergehens der angegriffenen Entscheidung nach Absatz 1 zuständig gewesen wäre.

## § 9

**Besetzung der Rehabilitierungsenate  
oder Rehabilitierungskammern**

(1) Das Bezirksgericht entscheidet durch Rehabilitierungsenate, das Landgericht durch Rehabilitierungskammern, die jeweils mit drei Berufsrichtern besetzt sind.

(2) Wer vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet als Berufsrichter oder Staatsanwalt tätig war, ist von der Mitwirkung an Rehabilitierungsentscheidungen kraft Gesetzes ausgeschlossen, solange er nicht aufgrund des Deutschen Richtergesetzes und der dazu ergangenen Maßgaben des Einigungsvertrages in ein Richterverhältnis berufen worden ist. An einer Rehabilitierungsentscheidung darf nicht mehr als ein Richter mitwirken, der vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet als Berufsrichter oder Staatsanwalt tätig war.

## § 10

**Ermittlung des Sachverhalts**

(1) Das Gericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Dabei bestimmt es Art und Umfang der Ermittlungen, insbesondere etwaiger Beweiserhebungen, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Das Gericht kann dem Antragsteller aufgeben, für die Entscheidung benötigte Unterlagen und andere Beweismittel vorzulegen oder zu bezeichnen und die den Antrag begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen. § 294 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(3) Dem Antragsteller sind auf sein Verlangen Abschriften der angegriffenen Entscheidung und der Anklageschrift zu erteilen, soweit diese zugänglich sind.

(4) Das Gericht kann die Durchführung einzelner Ermittlungen der Staatsanwaltschaft übertragen. Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 8

**Zuständiges Gericht**

(1) Für die Entscheidung nach § 1 ist das Bezirksgericht oder das **an dessen Sitz errichtete** Landgericht zuständig, in dessen Bezirk **nach Maßgabe der Bezirksgerichtsgrenzen vom 3. Oktober 1990** das erstinstanzliche Strafverfahren oder das Ermittlungsverfahren durchgeführt worden ist. Soweit in erster Instanz das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik entschieden hat, ist das Landgericht Berlin zuständig.

(2) unverändert

## § 9

unverändert

## § 10

**Ermittlung des Sachverhalts**

(1) unverändert

(2) Das Gericht kann dem Antragsteller aufgeben, für die Entscheidung benötigte Unterlagen und andere Beweismittel vorzulegen oder zu bezeichnen und die den Antrag begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen. **§ 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 dieses Gesetzes sowie § 294 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung gelten** entsprechend.

(3) unverändert

(4) Das Gericht kann die Durchführung einzelner Ermittlungen der Staatsanwaltschaft übertragen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 11

## § 11

**Gerichtliches Verfahren**

unverändert

(1) Ein Antrag soll bevorzugt bearbeitet werden, wenn dies unter den Gesichtspunkten der sozialen Dringlichkeit oder des Lebensalters des Antragstellers geboten erscheint.

(2) Vor der Entscheidung gibt das Gericht der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme. Hat die Staatsanwaltschaft den Antrag gestellt, ist der nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Antragsberechtigte zu hören.

(3) Das Gericht entscheidet in der Regel ohne mündliche Erörterung. Es kann eine mündliche Erörterung anordnen, wenn es dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder aus anderen Gründen für erforderlich hält.

(4) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen des Antragstellers anordnen. Leistet der Antragsteller dieser Anordnung keine Folge, kann das Gericht das Ruhen des Verfahrens anordnen. Der Antragsteller kann binnen sechs Monaten die Fortsetzung des Verfahrens beantragen.

(5) Ist zu erwarten, daß die Entscheidung über den Antrag unmittelbare Wirkung auf die Rechte eines Dritten haben wird, so ist auch dieser an dem Verfahren zu beteiligen. Absatz 1 und 3 Satz 1 gelten insoweit entsprechend.

## § 12

## § 12

**Rehabilitierungsentscheidung****Rehabilitierungsentscheidung**

(1) Das Gericht entscheidet im schriftlichen Verfahren durch Beschluß.

(1) Das Gericht entscheidet durch Beschluß. **Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren, wenn nicht die Voraussetzungen einer Verkündung nach § 35 Abs. 1 Strafprozeßordnung vorliegen.**

(2) In den Beschluß sind die Namen der Richter, der Verfahrensbeteiligten und ihrer Bevollmächtigten aufzunehmen. Der Beschluß enthält weiterhin

(2) unverändert

1. die Bezeichnung der angegriffenen Entscheidung,
2. die Feststellung, hinsichtlich welchen Vorwurfs und welcher Rechtsfolge die angegriffene Entscheidung aufgehoben wird,
3. die Dauer der zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung,
4. den Betrag einer nach § 6 zu erstattenden Geldstrafe sowie die Feststellung, ob sonst ein Anspruch nach § 6 dem Grunde nach besteht.

(3) Der Beschluß ist zu begründen. *Ist einem zwischen den Verfahrensbeteiligten unstreitigen Rehabilitierungsantrag stattgegeben worden, kann die Begründung entfallen.*

(3) Der Beschluß ist zu begründen, **soweit er mit der Beschwerde anfechtbar ist.**

(4) Der Beschluß ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

(4) unverändert

## Entwurf

## § 13

**Beschwerde**

(1) Gegen den Beschluß kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

(2) *Die Beschwerde kann nicht darauf gestützt werden, daß die Herabsetzung der verhängten Strafe ermessensfehlerhaft sei. Dies gilt nicht, soweit die erfolgreiche Anfechtung zur Verkürzung einer andauernden Freiheitsstrafe führen würde.*

(3) Über die Beschwerde entscheidet das Bezirksgericht oder das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat, in Berlin das Kammergericht. Das Beschwerdegericht entscheidet durch besondere Beschwerdesenate für Rehabilitierungssachen. § 9 gilt entsprechend.

(4) *Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können durch Vereinbarung die den Beschwerdegerichten zugewiesenen Aufgaben dem, nach Absatz 3 zuständigen Gericht eines Landes auch für das Gebiet eines oder mehrerer anderer Länder übertragen.*

## § 14

**Kosten des Verfahrens und notwendige Auslagen**

(1) Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.

(2) Wird dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben, fallen die notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatskasse zur Last. Im übrigen kann das Gericht die notwendigen Auslagen des Antragstellers ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen, wenn es unbillig wäre, den Antragsteller damit zu belasten.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist unanfechtbar.

(4) Für die notwendigen Auslagen des Antragstellers im Beschwerdeverfahren gilt § 473 Abs. 1 bis 4 der Strafprozeßordnung entsprechend.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 13

**Beschwerde**

(1) unverändert

(2) **Der Beschluß unterliegt nicht der Beschwerde, soweit**

1. **einem Rehabilitierungsantrag stattgegeben worden ist und kein Verfahrensbeteiligter dem Antrag widerprohen hat,**
2. **das Gericht einstimmig und auf Antrag der Staatsanwaltschaft, der zu begründen ist,**
  - a) **entschieden hat, daß die Rechtsfolgen der angegriffenen Entscheidung nicht in grobem Mißverhältnis zu der zugrundeliegenden Tat stehen oder**
  - b) **einen Antrag nach § 1 Abs. 6 als unzulässig verworfen hat.**

**Satz 1 Nr. 2** gilt nicht, soweit die erfolgreiche Anfechtung zur Verkürzung einer **noch zu vollstreckenden** Freiheitsstrafe führen würde.

(3) unverändert

(4) **Will der Beschwerdesenat bei der Entscheidung einer Rechtsfrage von einer Entscheidung eines anderen Bezirksgerichts oder eines Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofes abweichen, hat er die Sache dem Bundesgerichtshof in entsprechender Anwendung von § 121 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz vorzulegen.**

## § 14

## unverändert

## Entwurf

## § 15

**Anwendbarkeit des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung**

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung entsprechend.

## ABSCHNITT 3

## Soziale Ausgleichsleistungen

## § 16

**Soziale Ausgleichsleistungen**

(1) Die Rehabilitierung begründet einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für die dem Betroffenen durch die Freiheitsentziehung entstandenen *materiellen und gesundheitlichen* Nachteile.

(2) Soziale Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegenderem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht *haben*.

(3) Die sozialen Ausgleichsleistungen nach Absatz 1 werden als *einmalige* Kapitalentschädigung nach Maßgabe der §§ 17 bis 19 sowie als Versorgung nach Maßgabe der §§ 21 bis 24 gewährt.

## § 17

**Kapitalentschädigung**

(1) Die Kapitalentschädigung beträgt 300 Deutsche Mark für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung. Berechtigte, die bis zum 9. November 1989 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, erhalten für jeden angefangenen Kalendermonat eine zusätzliche Kapitalentschädigung von 150 Deutsche Mark.

(2) Auf die *festgesetzte* Kapitalentschädigung sind auf Grund desselben Sachverhalts erbrachte *andere* Entschädigungsleistungen, insbesondere nach dem Häftlingshilfegesetz, anzurechnen.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 sind vor Festsetzung oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung hierüber weder übertragbar noch vererblich.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 15

unverändert

## ABSCHNITT 3

## Soziale Ausgleichsleistungen

## § 16

**Soziale Ausgleichsleistungen**

(1) Die Rehabilitierung begründet einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für Nachteile, die dem Betroffenen durch **eine** Freiheitsentziehung entstanden **sind**.

(2) Soziale Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegenderem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht **hat**.

(3) Die sozialen Ausgleichsleistungen nach Absatz 1 werden **auf Antrag** als Kapitalentschädigung **und Unterstützungsleistung** nach Maßgabe der §§ 17 bis 19 sowie als Versorgung nach Maßgabe der §§ 21 bis 24 gewährt.

(4) Die Leistungen nach §§ 17 bis 19 bleiben als **Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt**.

## § 17

**Kapitalentschädigung**

(1) unverändert

(2) Auf die Kapitalentschädigung sind auf Grund desselben Sachverhaltes **unmittelbar nach anderen gesetzlichen Vorschriften** erbrachte Entschädigungsleistungen, insbesondere nach dem Häftlingshilfegesetz, anzurechnen.

(3) Die Kapitalentschädigung ist **ab Antragstellung, frühestens jedoch ab dem 18. September 1990**, übertragbar **und** vererblich.

## Entwurf

## § 18

**Unterstützungsleistungen**

(1) Berechtigte nach § 17 Abs. 1, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten von der nach § 15 Häftlingshilfegesetz errichteten Stiftung für ehemalige politische Häftlinge zusätzliche Unterstützungsleistungen in Höhe von 150 Deutsche Mark für jeden angefangenen Monat der Freiheitsentziehung, wenn sie auf Grund mangelnder Möglichkeit, wieder in das Erwerbsleben einzutreten, insbesondere wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit, auf nicht absehbare Zeit nicht in der Lage sind, mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit zu erzielen. Die §§ 22 und 23 Häftlingshilfegesetz gelten entsprechend.

(2) Nach dem Tode des Berechtigten gilt für seinen Ehegatten, seine Kinder und seine Eltern Absatz 1 entsprechend, soweit sie durch die Freiheitsentziehung nicht unerheblich unmittelbar mitbetroffen waren.

## § 19

**Härterege lung**

Ergibt sich eine besondere Härte daraus, daß insbesondere wegen der Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 2 keine zusätzliche Kapitalentschädigung gezahlt wird, kann die zuständige Behörde dem Antragsteller diese Leistung zuerkennen.

## § 20

**Kostenregelung**

Der Bund trägt 50 vom Hundert der Ausgaben, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen.

## § 21

**Beschädigtenversorgung**

(1) Ein Betroffener, der infolge der Freiheitsentziehung eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Dies gilt nicht, soweit er wegen desselben schädigenden Ereignisses bereits Versorgung auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes oder

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 18

**Unterstützungsleistungen**

(1) Berechtigte nach § 17 Abs. 1, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten Unterstützungsleistungen. **Für die Gewährung der Leistungen nach Satz 1 ist die nach § 15 Häftlingshilfegesetz errichtete Stiftung für ehemalige politische Häftlinge zuständig.**

(2) **Der Stiftungsrat der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, in denen er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höhe Unterstützungsleistungen gewährt werden. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des für dieses Gesetz federführenden Bundesministers im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen. Die §§ 22 und 23 Häftlingshilfegesetz gelten entsprechend.**

(3) Nach dem Tod des Berechtigten gilt für seinen Ehegatten, seine Kinder und seine Eltern Absatz 1 entsprechend, soweit sie durch die Freiheitsentziehung nicht unerheblich unmittelbar mitbetroffen waren.

## § 19

**Härterege lung**

Ergibt sich eine besondere Härte daraus, daß **keine** oder wegen der Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 2 keine zusätzliche Kapitalentschädigung gezahlt wird, kann die zuständige Behörde dem Antragsteller diese Leistung zuerkennen.

## § 20

## unverändert

## § 21

**Beschädigtenversorgung**

(1) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

auf Grund von Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, erhält.

(2) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 steht eine gesundheitliche Schädigung gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e oder f des Bundesversorgungsgesetzes herbeigeführt worden ist.

(3) Wer als Berechtigter oder Leistungsempfänger nach Absatz 1 dieser Vorschrift oder § 22 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 4 oder 5 des Bundesversorgungsgesetzes, als Pflegeperson oder als Begleitperson bei einer notwendigen Begleitung des Beschädigten durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 8 a des Bundesversorgungsgesetzes eine gesundheitliche Schädigung erleidet, erhält Versorgung nach Absatz 1.

(4) Einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der Absätze 1 bis 3 steht die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz gleich.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

**(5) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges. Wenn die Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden. Eine Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 und hierauf beruhende Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn unzweifelhaft feststeht, daß die Gesundheitsstörung nicht Folge einer Schädigung ist; erbrachte Leistungen sind nicht zu erstatten.**

## § 22

**Hinterbliebenenversorgung**

Ist der Betroffene an den Folgen der Schädigung gestorben, erhalten die Hinterbliebenen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Dies gilt nicht, soweit die Hinterbliebenen bereits Versorgung auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes oder auf Grund von Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, erhalten. § 21 Abs. 3 dieses Gesetzes und die §§ 48 und 52 des Bundesversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

## § 22

**Hinterbliebenenversorgung**

**(1) Ist der Betroffene an den Folgen der Schädigung gestorben, erhalten die Hinterbliebenen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Dies gilt nicht, soweit die Hinterbliebenen bereits Versorgung auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes oder auf Grund von Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, erhalten. § 21 Abs. 3 dieses Gesetzes und die §§ 48 und 52 des Bundesversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.**

**(2) ist ein Todesurteil infolge einer strafrechtlichen Entscheidung nach § 1 am Betroffenen vollstreckt worden, gilt Absatz 1 entsprechend.**

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 23

## § 23

**Zusammentreffen von Ansprüchen**

unverändert

(1) Treffen Ansprüche aus § 21 dieses Gesetzes mit Ansprüchen aus § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder aus Gesetzen zusammen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, wird die Versorgung unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit nach diesem Gesetz gewährt.

(2) Treffen Leistungen nach den §§ 21 oder 22 dieses Gesetzes mit Leistungen zusammen, die nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, gewährt werden, findet § 55 des Bundesversorgungsgesetzes Anwendung.

(3) Bei der Feststellung der Elternrente sind auch die Kinder zu berücksichtigen, die infolge einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes gestorben oder verschollen sind. Besteht bereits ein Anspruch auf Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, wird sie nach diesem Gesetz nicht gewährt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Anspruch auf Elternrente nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen; § 51 Abs. 2 Satz 2 Bundesversorgungsgesetz ist entsprechend anzuwenden.

## § 24

## § 24

**Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes**

unverändert

Die Bestimmungen über die entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften gelten mit den in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067) aufgeführten Maßgaben.

## § 25

## § 25

**Zuständigkeiten****Zuständigkeiten**

(1) Für die Gewährung der Leistungen nach §§ 17 und 19 und zur Prüfung der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 ist die Landesjustizverwaltung zuständig, in deren Geschäftsbereich die Rehabilitierungsentscheidung ergangen ist. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung andere Zuständigkeiten begründen. Über Streitigkeiten bei der Anwendung der § 16 Abs. 2, §§ 17 und 19 entscheidet das nach § 8 zuständige Gericht. Die Vorschriften des Abschnittes 2 dieses Gesetzes gelten sinngemäß. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist innerhalb eines Monats seit Zustellung der Entscheidung nach Satz 1 zu stellen.

(1) Für die Gewährung der Leistungen nach §§ 17 und 19 und zur Prüfung der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 ist die Landesjustizverwaltung zuständig, in deren Geschäftsbereich die Rehabilitierungsentscheidung ergangen ist. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung andere Zuständigkeiten begründen. Über Streitigkeiten bei der Anwendung des § 16 Abs. 2 sowie der §§ 17 und 19 entscheidet das nach § 8 zuständige Gericht. Die Vorschriften des Abschnittes 2 dieses Gesetzes gelten sinngemäß. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist innerhalb eines Monats seit Zustellung der Entscheidung nach Satz 1 zu stellen.

(2) Die Leistungen nach §§ 17 bis 19 werden auch Personen gewährt, die eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz erhalten haben,

(2) Die Leistungen nach §§ 17 bis 19 werden auch Personen gewährt, die eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz erhalten haben,



## Entwurf

1. für einen Gewahrsam, der auf einer Verurteilung durch ein deutsches Gericht oder auf einer der in § 1 Abs. 5 genannten strafrechtlichen Maßnahme beruht, wenn diese Bescheinigung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt worden ist, oder
2. für einen Gewahrsam nach § 1 Abs. 5 Satz 1 Häftlingshilfegesetz, weil sie ohne Verurteilung durch ein deutsches Gericht oder ohne eine der in § 1 Abs. 5 genannten strafrechtlichen Maßnahme in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in Gewahrsam genommen oder in Gewahrsam gehalten wurden.

Für die Gewährung der Leistungen an Berechtigte nach Satz 1 sind die in § 10 Abs. 2 Satz 3 Häftlingshilfegesetz sowie in Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 899) bestimmten Stellen zuständig.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Gewährung der Leistung, auf die nach Absatz 2 ein Anspruch besteht, nach den Gesichtspunkten der sozialen Dringlichkeit zu bestimmen.

(4) Für die Gewährung von Leistungen nach §§ 21 und 22 sind die Behörden zuständig, denen die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes obliegt. Soweit die Verwaltungsbehörden der Kriegsofferversorgung zuständig sind, richtet sich das Verfahren nach den für die Kriegsofferversorgung geltenden Vorschriften.

(5) Soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsofferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird, entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Für diese Verfahren sind die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes für Angelegenheiten der Kriegsofferversorgung maßgebend. § 51 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

## ABSCHNITT 4

## Überleitungs- und Schlußvorschriften

## § 26

## Übergangsvorschrift

(1) Anhängige Rehabilitierungs- oder Kassationsverfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortzuführen.

(2) War ein Gericht in einem Verfahren, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden ist, örtlich zuständig, bleibt diese Zuständigkeit auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. unverändert
2. weil sie im Zusammenhang mit der Errichtung oder Aufrechterhaltung der kommunistischen Gewaltherrschaft im Beitrittsgebiet dort ohne Verurteilung durch ein deutsches Gericht oder ohne eine der in § 1 Abs. 5 genannten strafrechtlichen Maßnahmen in Gewahrsam genommen oder in Gewahrsam gehalten wurden.

Für die Gewährung der Leistungen an Berechtigte nach Satz 1 sind **ausschließlich** die in § 10 Abs. 2 Häftlingshilfegesetz sowie in der Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 920) bestimmten Stellen zuständig. **Über Streitigkeiten bei der Anwendung von Satz 1 und 2 entscheidet das Verwaltungsgericht.**

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

## ABSCHNITT 4

## Überleitungs- und Schlußvorschriften

## § 26

## Übergangsvorschrift

(1) Anhängige Rehabilitierungs- und Kassationsverfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortzuführen.

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Ist ein Rehabilitierungsverfahren bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen, gelten für die Folgeansprüche die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. Ist ein Kassationsverfahren nach dem vom 3. Oktober 1990 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften abgeschlossen, treten an die Stelle von Entschädigungsansprüchen die Folgeansprüche nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) unverändert

## § 27

## Rechtsanwaltsgebühren

(1) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte gilt in Rehabilitierungsverfahren nach Abschnitt 2 dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Im ersten Rechtszug gilt § 83 Abs. 1 Nr. 2 und, wenn eine mündliche Erörterung nicht stattfindet, § 84 sinngemäß.
2. Im Beschwerdeverfahren nach § 13 dieses Gesetzes gelten die Gebührevorschriften für das Berufungsverfahren vor der großen Strafkammer sinngemäß.

(2) Im übrigen gilt die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte mit folgender Maßgabe:

In Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder über die Beschwerde gegen eine den Rechtszug beendende Entscheidung (§ 25 Abs. 1 Satz 3 bis 5, § 13 dieses Gesetzes) erhält der Rechtsanwalt an Stelle der in § 31 bestimmten Gebühren das Eineinhalbfache der vollen Gebühr (§ 11).

## § 28

## Aufhebung und Änderung von Vorschriften

1. Artikel 18 Abs. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) wird nicht mehr angewendet.
2. Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 14 Buchstaben h und k des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 1 und 2 der Vereinbarung vom 18. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 934, 1243) aufgeführten Maßgaben werden nicht mehr angewendet.
3. Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe l des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 924) aufgeführte Maßgabe wird insoweit nicht mehr angewendet, als sie in Absatz 2 Nr. 8 die Kassation betrifft.
4. Das Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459), das nach Artikel 3 Nr. 6 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1240) mit Maßgaben fortgalt, wird aufgehoben.

## § 27

## entfällt

## § 28

## Aufhebung und Änderung anderer Vorschriften

1. unverändert
2. Das Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459), das nach Artikel 3 Nr. 6 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1240) mit Maßgaben fortgalt, wird aufgehoben.
3. unverändert
4. An die Stelle der Sätze 4 und 5 der in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 14 Buchstabe d des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 933) enthaltenen Maßgabe treten folgende Sätze:

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 19 Buchstabe c des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 935) aufgeführte Maßgabe wird nicht mehr angewendet.
6. Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 26 Buchstabe d des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 937) aufgeführte Maßgabe wird nicht mehr angewendet.
7. Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 26 Buchstabe e des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in der Fassung des Artikels 4 Nr. 3 Buchstabe a der Vereinbarung vom 18. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 937, 1243) aufgeführte Maßgabe wird nicht mehr angewendet.
8. An die Stelle der Sätze 4 und 5 der in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 14 Buchstabe d des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 933) enthaltenen Maßgabe treten folgende Sätze:
- „Der Antrag ist unzulässig, wenn ein Kassationsverfahren oder ein Rehabilitierungsverfahren durchgeführt worden ist oder ein Rehabilitierungsverfahren noch durchgeführt werden kann. Über den Antrag entscheidet das Gericht, das nach dem *Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet* vom ... (BGBl. I S. ...) für die Rehabilitierung zuständig wäre.“
5. Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 14 Buchstaben h und k des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 1 und 2 der Vereinbarung vom 18. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 934, 1243) aufgeführten Maßgaben werden nicht mehr angewendet.
6. Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 19 Buchstabe c des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 935) aufgeführte Maßgabe wird nicht mehr angewendet.
7. Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 26 Buchstabe d des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 937) aufgeführte Maßgabe wird nicht mehr angewendet.
8. Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 26 Buchstabe e des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in der Fassung des Artikels 4 Nr. 3 Buchstabe a der Vereinbarung vom 18. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 937, 1243) aufgeführte Maßgabe wird nicht mehr angewendet.

## Artikel 2

## Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

§ 64 b Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 7 § 20 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

## „§ 64 b

(1) Die nach § 64 a Abs. 1 gespeicherten Eintragungen und Eintragungsunterlagen aus dem ehemaligen Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik sind nach dem 31. Dezember 1995 zu vernichten.

## Artikel 2

## unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Diese dürfen bis dahin außer für die Registerführung vor allem für die Prüfung der Übernahme und der Schlüssigkeit verwendet werden. Diese Informationen dürfen außerdem den für die Rehabilitierung zuständigen Stellen für Zwecke der Rehabilitierung übermittelt werden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.

(2) Auf Anforderung darf den zuständigen Stellen mitgeteilt werden, welche Eintragungen gemäß § 64 a Abs. 3 nicht in das Bundeszentralregister übernommen worden sind, soweit dies bei Richtern und Staatsanwälten wegen ihrer dienstlichen Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik für dienstrechtliche Maßnahmen oder zur Rehabilitierung Betroffener erforderlich ist. Die Mitteilung kann alle Eintragungen, die die anfordernde Stelle für ihre Entscheidung nach Satz 1 benötigt, oder nur solche Eintragungen umfassen, die bestimmte, von der anfordernden Stelle vorgegebene Eintragsmerkmale erfüllen.“

## Artikel 3

## Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 919), wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Leistungen nach den §§ 16 bis 20 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes sind auf die nach diesem Gesetz zu gewährenden Eingliederungshilfen anzurechnen.“

2. In § 20 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach den Worten „im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen“ die Worte eingefügt:  
„und dem Bundesminister der Justiz“.

3. Nach § 20 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Satz 1 gilt entsprechend für die genauere Regelung der Voraussetzungen und Bedingungen der Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 18 Abs. 1 und 2 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz.“

## Artikel 3

## Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 919), wird wie folgt geändert:

01. Dem § 4 Abs. 1 und dem § 5 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„§ 64 e des Bundesversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.“

1. § 9 a Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Leistungen nach den §§ 16 bis 19 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes sind auf die nach diesem Gesetz zu gewährenden Eingliederungshilfen anzurechnen.“

2. unverändert

3. unverändert

4. In § 25 a Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „1992“ durch die Angabe „1994“ ersetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 4****Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung**

§ 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169), das zuletzt durch Artikel II § 16 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben und die Ansprüche nach den §§ 21 und 22 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes oder nach den §§ 4, 5 und 8 des Häftlingshilfegesetzes geltend machen, kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 5 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates regeln. Hat ein Leistungsträger aufgrund einer solchen Rechtsverordnung Leistungen erbracht, ist der ohne eine solche Rechtsverordnung zuständige Leistungsträger erstattungspflichtig. Verwaltungskosten sind zu erstatten; im übrigen gelten die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über den Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers entsprechend.“

**Artikel 5****Änderung des Einkommensteuergesetzes**

In § 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991, 808), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. 1991 I S. 1322) geändert worden ist, wird nach Nummer 23 eine Nummer 23a eingefügt:

„23a. die Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz;“.

**Artikel 6****Änderung des Wohngeldgesetzes**

§ 14 Abs. 1 Nr. 23 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1991 (BGBl. I S. 1433) wird wie folgt gefaßt:

„23. einmalige Leistungen auf Grund des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes, des Häftlingshilfegesetzes und des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes;“.

**Artikel 4****entfällt****Artikel 5****Änderung des Einkommensteuergesetzes**

In § 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991, 808), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. 1991 I S. 1322) geändert worden ist, wird Nummer 23 wie folgt gefaßt:

„23. die Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512) und die Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz;“.

**Artikel 6****Änderung des Wohngeldgesetzes**

§ 14 Abs. 1 Nr. 23 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1991 (BGBl. I S. 1433), das geändert worden ist durch Artikel 37 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), wird wie folgt gefaßt:

„23. einmalige Leistungen auf Grund des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes, des Häftlingshilfegesetzes und des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes;“.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 7****Artikel 7****Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen**

unverändert

In § 16a des Gesetzes über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), das zuletzt durch Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 957) geändert worden ist, werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Die Voraussetzungen der Entschädigung für diese Folgen richten sich nach den bis zu diesem Zeitpunkt in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Vorschriften über die Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug (§§ 369 ff. der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik), soweit nicht eine Rehabilitierung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz erfolgt oder ein Kassationsverfahren nach den vom 3. Oktober 1990 bis zum Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes geltenden Vorschriften abgeschlossen ist. Für Art und Höhe der Entschädigung gelten die Vorschriften des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes entsprechend.“

**Artikel 7a****Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 907), zuletzt geändert durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des 6. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Gebühren in Strafsachen und in Verfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz“.

2. Nach § 96a werden folgende §§ 96b und 96c eingefügt:

**„§ 96b****Rehabilitierungsverfahren**

(1) Im Rehabilitierungsverfahren nach Abschnitt 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes erhält der Rechtsanwalt im ersten Rechtszug die Gebühr des § 83 Abs. 1 Nr. 2; im übrigen gilt § 83 sinngemäß. Findet eine mündliche Erörterung nicht statt, so gilt § 84 sinngemäß.

(2) Im Beschwerdeverfahren (§ 13 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes) erhält der Rechtsanwalt die Gebühr des § 85 Abs. 1 Nr. 1; im übrigen gilt § 85 sinngemäß.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**§ 96 c**

**Verfahren über soziale Ausgleichsleistungen**

**Im Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder über die Beschwerde gegen eine den Rechtszug beendende Entscheidung (§ 25 Abs. 1 Satz 3 bis 5, § 13 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes) erhält der Rechtsanwalt anstelle der in § 31 bestimmten Gebühren das Ein- einhalbfache der vollen Gebühr (§ 11).“**

- 3. In § 97 Abs. 1 Satz 3 wird nach der Angabe „§§ 23, 89“ die Angabe „, 96 c“ eingefügt.**

**Artikel 8  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

**Artikel 8  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Dr. Herta Däubler-Gmelin, Jörg van Essen, Hans-Joachim Hacker, Dr. Michael Luther und Dr. Bertold Reinartz

### I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz — 1. SED-UnBerG) — Drucksache 12/1608 — und den Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Rehabilitierung und Entschädigung der Verfolgten des Stalinismus und des DDR-Regimes — Drucksache 12/1439 — in seiner 64. Sitzung vom 5. Dezember 1991 beraten und federführend an den Rechtsausschuß sowie mitberatend an den Innenausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Haushaltsausschuß überwiesen. Den Gesetzentwurf der Bundesregierung hat der Deutsche Bundestag zusätzlich auch dem Finanzausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag der Fraktion der SPD, Rehabilitierung der Opfer des SED-Unrechtsstaates — Drucksache 12/570 — hat der Deutsche Bundestag in seiner 25. Sitzung vom 14. Mai 1991 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 1992 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/1608 — mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD, unter Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, folgende Empfehlung abgegeben:

1. Er empfiehlt, dem Gesetzentwurf auf der Grundlage der Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses grundsätzlich zuzustimmen.
2. Hinsichtlich der Kapital-Entschädigung wird die Höhe von 600 DM für jeden angefangenen Kalendermonat entsprechend dem Haftentschädigungsgesetz für angemessen gehalten. Diese Höhe ist im Vergleich zu Entschädigungsrenten nach dem Entschädigungsrentengesetz und zum BEG — wenn Inflation und Preissteigerung berücksichtigt werden — zu rechtfertigen. Die Gesamt-Kapitalentschädigung sollte einen Höchstbetrag von 50 000 DM nicht überschreiten.
3. Für richtig gehalten wird auch die Zahlung einer Unterstützung entsprechend § 18 HHG i. V. m. Stiftungs-Regelungen bei Vorliegen von Bedürftigkeit, insbesondere wenn die Betroffenen wegen Alter oder Erwerbsunfähigkeit keine Möglichkeit hatten, wieder in das Erwerbsleben einzutreten.

4. Die für diese Unterstützungszahlungen notwendige Aufstockung des Stiftungsfonds nach § 15 Häftlingshilfegesetz wird ebenfalls befürwortet.

5. Vererbbarkeit der Ansprüche auf Kapitalentschädigung sollte nur ausnahmsweise gebilligt werden, wenn der Ehegatte/die Ehegattin, Kinder oder Eltern des/der Betroffenen durch die Freiheitsentziehung oder deren Folgen mitbetroffen waren/sind. Dabei wird die unterstrichene Formulierung vorgeschlagen, weil das Auftreten der Schädigung ggf. nicht auf die Zeit der Freiheitsentziehung beschränkt sein kann (Folgeschäden).

6. Für Hinterbliebene von Betroffenen, an denen ein Todesurteil vollstreckt wurde (ca. 200 Fälle) oder die an der Mauer oder der Grenze zur DDR getötet wurden (ca. 400 Fälle), sowie für Vermißte sollte der Höchstbetrag der Gesamt-Kapitalentschädigung entsprechend Ziffer 2 gezahlt werden.

7. Der Innenausschuß geht davon aus, daß bei Verdacht auf Kriminalisierung aus politischen Motiven Einzelfallprüfung vorgenommen wird.

8. Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung soll in Artikel 1 § 1 Nr. 1 aufgenommen werden.

9. Es besteht darüber hinaus Regelungsbedarf in folgenden Bereichen:

— Einbeziehung von Internierungsfällen, östlich der Oder (in den Grenzen des Deutschen Reiches von 1937),

— Ehrenerklärungen für Internierte und SMT-Verurteilte,

— vermögensrechtliche Ansprüche der Internierten und SMT-Verurteilten im Rahmen des § 1 Abs. 7 Vermögensgesetz,

— entsprechende Gleichbehandlung bei der Berücksichtigung der Haftzeiten zwischen den Opfern des SBZ/SED-Unrechtsregimes mit NS-Opfern in der Rentenversicherung.

Der Innenausschuß empfiehlt einstimmig, unter Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Ehrenerklärung.

Der Innenausschuß empfiehlt einstimmig, unter Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlagen — Drucksache 12/570 und Drucksache 12/1439 — für erledigt zu erklären.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung vom 19. Mai 1992 zu dem Gesetzent-



wurf der Bundesregierung — Drucksache 12/1608 — mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme mit der Maßgabe empfohlen, Artikel 4 zu streichen. Einstimmig hat er den Rechtsausschuß aufgefordert sicherzustellen, daß die Leistungen nach dem Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz nicht auf Leistungen nach dem BSHG angerechnet werden. Anträge der Fraktion der SPD, wonach die Leistungen in Artikel 1 § 17 Abs. 1 von 300 DM auf 600 DM festzusetzen seien sowie eine Aufforderung an die Bundesregierung, noch in diesem Jahr eine Entschädigung auch für den Personenkreis von zwangsdeportierten Zivilisten gesetzlich zu regeln, der jenseits des Beitrittsgebietes verschleppt wurde und später auf das Territorium der ehemaligen DDR zurückgekehrt ist, hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung bei Zustimmung der Mitglieder der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. abgelehnt. Den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/570 — hat der Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Mitglieder der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt hat der Ausschuß den Antrag des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1439 —, hier jedoch bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 18. März 1992 einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/1608 — mit der Maßgabe zu empfehlen, daß die in Artikel 5 der Vorlage vorgesehene Steuerbefreiung entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates nicht in einer neuen Nummer 23a, sondern in der bisherigen Nummer 23 angesiedelt wird.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung vom 18. März 1992 dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/1608 — einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt. In der Mitberatung wurde der Antrag in der Fraktion der SPD in Drucksache 12/570 mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie der Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Drucksache 12/1439 mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen in seiner 29. Sitzung am 11. Dezember 1991, 36. Sitzung am 1. April 1992, 42. Sitzung am 3. Juni 1992 und 44. Sitzung am

16. Juni 1992 beraten. Zur Vorbereitung der Ausschußsitzungen haben sechs Berichterstattergespräche stattgefunden. Der Rechtsausschuß hat außerdem in seiner 35. Sitzung am 19. März 1992 eine öffentliche Anhörung in Halle/Saale durchgeführt. Zu der Anhörung waren folgende Verbände und Anhörerpersonen eingeladen:

Vereinigung der Opfer des Stalinismus e. V.  
 Bund der Stalinistisch Verfolgten in Deutschland e. V.  
 LV Berlin des Bundes der Stalinistisch Verfolgten  
 Vereinigung der Verfolgten des Stalinistischen Terrors  
 Vereinigung politischer Häftlinge des Sowjetsystems e. V.  
 Dachverband der Verbände der Verfolgten des Kommunismus  
 Bautzen-Komitee e. V.  
 Arbeitskreis Internierungslager Mühlberg Gruppe Sachsenhausen  
 Initiativgruppe Buchenwald 1945—1950 e. V.  
 Arbeitsgemeinschaft Fünfeichen  
 Kurt-Schumacher-Kreis Berlin e. V.  
 Arbeitskreis ehemaliger politischer Häftlinge  
 Arbeitsgemeinschaft ehemaliger politischer Häftlinge  
 Stiftung für ehemalige politische Häftlinge  
 Allianz der Opfervereine Kommunistischen Terrors  
 Bund der in der DDR Zwangsausgesiedelten e. V.  
 Bund der Zwangsausgesiedelten (BdZ)  
 Regionalgruppe Mecklenburg-Vorpommern  
 Verein Help e. V.  
 Deutsche Sektion der Europäischen Kommission für Menschenrechte und Selbstbestimmung  
 Helsinki-Gruppe e. V.  
 Dokumentationszentrum zur Aufklärung von SED-Verbrechen e. V.  
 Zentrale Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen  
 Bürgerkomitee des Landes Thüringen e. V.  
 Dr. Sigurd Binski  
 Freya Klier  
 Siegfried Liebner  
 Enno von Loewenstern  
 Gerhard Löwenthal  
 Rechtsanwalt  
 Hermann Marx  
 Dieter Rieke  
 Sabine Schramm  
 Heinrich Hermann Sühr  
 Ursula Wünsche  
 Prof. Dr. Axel Azzola

Vizepräsident LG Karlsruhe  
 Vorsitzender Richter 1. Senat  
 Bezirksgericht Dresden  
 (Rehabilitierung),  
 Heinz Hoefler

Vorsitzender Richter LG Berlin  
 (Rehabilitierungssenat),  
 Wolfgang Pfister

Vorsitzender Richter LG Berlin  
 (Kassationskammer),  
 Burghardt Le Viseur

Schwerpunkte der Erörterungen in der öffentlichen Anhörung waren vor allem der Kreis der in die Regelung einzubeziehenden Betroffenen, die Stichtagsregelung, die Regelungen zur Kapitalentschädigung sowie der Katalog der Regelaufhebung. Wegen der Einzelheiten der Erörterungen wird auf das Stenographische Protokoll der 36. Sitzung des Rechtsausschusses verwiesen.

Zwei Problemkreise konnten nach eingehenden Beratungen nicht in das Erste SED-Unrechtsbereinigungsgesetz einbezogen werden. Es handelt sich hier um Regelungen für diejenigen Deutschen, die östlich von Oder und Neiße kommunistische Verfolgungsmaßnahmen haben erleiden müssen und deren Schicksal eindrucksvoll in der Anhörung geschildert wurde. Auch die Gruppe der Angehörigen von Hingerichteten und im Gewahrsam eines unnatürlichen Todes Gestorbener konnte nicht in die gesetzlichen Regelungen hineingenommen werden. Um auf diese Problematik besonders hinzuweisen, hat der Rechtsausschuß einstimmig folgende Entschließungen gefaßt:

Der Rechtsausschuß hat die Frage geprüft, ob in die Regelungen dieses Gesetzes auch diejenigen Deutschen einbezogen werden können, die östlich von Oder und Neiße kommunistischen Verfolgungsmaßnahmen zum Opfer gefallen sind und die vielfach ein ebenso schweres Schicksal zu erleiden hatten wie die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft in der früheren SBZ und in der DDR. Dem Schicksal dieser Deutschen Rechnung zu tragen, überschreitet jedoch den Rahmen des Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes. Der Ausschuß hält es für dringend erforderlich, im Rahmen eines künftigen Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen Lösungen zu finden, die auch den Opfern kommunistischer Unrechtsmaßnahmen die Hilfen und Unterstützungen gewähren, die Personengruppen mit vergleichbarem Schicksal nach dem geltenden Recht erhalten.

Der Rechtsausschuß hat auch aufgrund der Anhörung die Frage geprüft, ob an die Angehörigen von Hingerichteten oder im Gewahrsam eines unnatürlichen Todes Gestorbener eine besondere Leistung gewährt werden kann. Wegen der damit verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten ließ sich eine Lösung nicht erreichen. Es sollte aber daran gedacht werden, in Fällen, in denen das Fehlen einer solchen Leistung eine besondere Härte bedeutet, eine Unterstützung durch die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge vorzusehen, für deren Höhe die Gleichstellung mit einem zehnjährigen Freiheitsentzug vorgesehen werden könnte. Er bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob solche Leistungen in die gemäß § 18 Abs. 2 Erste

SED-Unrechtsbereinigungsgesetz aufzustellenden Richtlinien aufgenommen werden können.

Der Rechtsausschuß empfiehlt nach den Beratungen außerdem einstimmig, der Deutsche Bundestag wolle für die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft eine Ehrenerklärung abgeben, wie sie aus der Beschlußempfehlung ersichtlich ist.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke empfiehlt der Rechtsausschuß, den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1608 — in der aus der obigen Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Einstimmig empfiehlt er, die Anträge der Fraktion der SPD — Drucksache 12/570 — und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1439 — für erledigt anzusehen.

## II. Begründung der Beschlußempfehlung

### 1. Allgemeines

Die Koalitionsfraktionen, die Fraktion der SPD und die Gruppen stimmten in dem Ziel überein, daß den durch den Entzug ihrer Freiheit am schwersten Betroffenen schnell und nachhaltig geholfen werden müsse. Gerade sie haben nach der Ansicht der Mitglieder des Rechtsausschusses durch ihren Widerstand gegen die Verhältnisse in der ehemaligen DDR an dem Weg zu einer Wiedervereinigung mit einem Staat, in dem die von ihnen erstrebte freiheitliche Demokratie möglich ist, festgehalten und die Grundlagen für diesen Weg gelegt.

Die Fraktionen und Gruppen waren sich darin einig, daß der Deutsche Bundestag diesen Opfern der ehemaligen DDR gegenüber eine Ehrenerklärung abgeben solle. Diese soll unabhängig von materiell-rechtlichen Folgerungen in dem vorliegenden Gesetzentwurf, die nach der Ansicht aller Mitglieder des Rechtsausschusses nur unvollkommen sein können, weil sie — wie auch immer sie ausgestaltet sein mögen — nie das Maß an Leiden und Demütigungen aufwiegen können, eine Anerkennung auf einer höheren, anderen Ebene zum Ausdruck bringen.

Die Tatsache, daß nur eine begrenzte materielle Hilfe möglich ist, war Anlaß, in zahlreichen Beratungen nach den besten Möglichkeiten zu sachgerechten Lösungen zu suchen.

Bei den Vorschriften zur Aufhebung strafrechtlicher Entscheidungen aufgrund einer Generalklausel und eines Regelaufhebungskatalogs konnte in weiten Bereichen zwischen den Fraktionen und Gruppen Einigkeit erzielt werden. Übereinstimmung bestand auch darin, daß die vorgesehenen Regelungen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens notwendig sind. Die Fraktion der SPD hob besonders hervor, daß vor allem in Härtefällen eine schnelle

Befriedigung der Ansprüche erfolgen müsse und sich das Verfahren nicht über Jahre hinschleppen dürfe.

Da zwei besonders schwer betroffene Gruppen in die Regelungen des Erste SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes nicht mit einbezogen werden konnten, nämlich diejenigen Deutschen, die östlich von Oder und Neiße kommunistische Verfolgungsmaßnahmen erleiden mußten, und die Angehörigen der Hingerichteten und im Gewahrsam eines unnatürlichen Todes Gestorbener, hat der Rechtsausschuß hierzu einstimmige Entschlüsse gefaßt. Er wollte damit die Dringlichkeit auch dieser Anliegen zum Ausdruck bringen.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD haben zahlreiche gemeinsame Änderungsanträge in die Beratungen eingebracht. Es handelt sich insoweit um die Änderungen, die Eingang in die Beschlußempfehlung gefunden haben. Hierzu wird auf die Zusammenstellung verwiesen.

Keine Einigkeit konnte allerdings zu den Regelungen der Höhe der Kapitalentschädigung, der Stichtagsregelung, der Vererblichkeit und der Frage der Kostentragung erzielt werden. Hier konnten die Standpunkte einerseits der Koalitionsfraktionen und andererseits der Fraktion der SPD sowie der Gruppen im Ausschuß, die bei den Begründungen zu den einzelnen Änderungen im Zusammenhang mit den Änderungsanträgen wiedergegeben sind, nicht in Übereinstimmung gebracht werden. Die Fraktion der SPD und die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmten deshalb ebenso wie die Gruppe der PDS/Linke Liste gegen den Gesetzentwurf im Ganzen.

## 2. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

In der vom Rechtsausschuß zur Annahme empfohlenen Fassung sieht der Gesetzentwurf vor:

- a) Das Rehabilitierungsverfahren und das Kassationsverfahren werden zu einem einheitlichen Rechtsinstitut der „Erweiterten Rehabilitierung“ zusammengefaßt.

Auf Antrag sind strafrechtliche Entscheidungen für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben, soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind. Hierzu stellt der Gesetzentwurf einen Regelaufhebungskatalog von Vorschriften auf, die Grundlage für Verurteilungen waren, weil sie politischer Verfolgung gedient haben.

Für rechtsstaatswidrig ist außerdem eine Verurteilung zu erklären, wenn die angeordneten Rechtsfolgen im groben Mißverhältnis zu der zugrundeliegenden Tat stehen. Einen gesonderten Fall der Aufhebung bilden die Urteile der sog. Waldheimer Prozesse.

Die durch Gericht oder eine sonstige behördliche Stelle in eine psychiatrische Anstalt Eingewiesenen sollen ebenfalls den Regelungen des Gesetzes unterfallen, wenn die Einweisung zum Zwecke politischer Verfolgung oder zu anderen sachfremden Zwecken erfolgte.

- b) Im verfahrensrechtlichen Bereich sind eine Reihe von Normen vorgesehen, die auf eine Beschleunigung und Entlastung der Gerichte zielen (Artikel 1 § 7 Abs. 1, 3, §§ 10, 11 Abs. 2, 3, § 12 Abs. 1, 3, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 26 Abs. 1, 2).

- c) Die Rehabilitierung begründet einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für die den Betroffenen durch die Freiheitsentziehung entstandenen Nachteile (§§ 16 ff.).

Die Kapitalentschädigung beträgt 300 DM für jeden angefangenen Kalendermonat einer Freiheitsstrafe.

Berechtigte, die bis zum 9. November 1989 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, erhalten für jeden angefangenen Kalendermonat eine zusätzliche Kapitalentschädigung von 150 DM.

Für Berechtigte, die vor dem 9. November 1989 bereits in der damaligen Bundesrepublik Deutschland gelebt haben, soll in Härtefällen ebenfalls die zusätzliche Kapitalentschädigung in Höhe von 150 DM gezahlt werden.

Berechtigte, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge Unterstützungsleistungen gemäß den noch zu erstellenden Richtlinien der Stiftung.

Das gleiche gilt nach dem Tod des Berechtigten für seinen Ehegatten, seine Kinder und seine Eltern, soweit sie durch die Freiheitsentziehung nicht unerheblich unmittelbar mit betroffen waren.

- d) Für die in der Haft erlittenen Gesundheitsschäden sind Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorgesehen.

- e) Durch das Rentenüberleitungsgesetz ist geregelt, daß die Anrechnung der Zeiten einer rechtsstaatswidrig erlittenen Freiheitsentziehung als Ersatzzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen sind.

- f) Kosten, die durch Leistungen nach dem Gesetz entstehen, tragen der Bund und die Länder je zur Hälfte.

## 3. Zu den Anträgen der Fraktion der SPD — Drucksache 12/570 — und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1439 —

Da die Annahme der im Gesetzentwurf — Drucksache 12/1608 — vorgesehenen Regelungen mehrheitlich beschlossen worden ist und die entsprechenden Änderungsvorschläge in diesem Zusammenhang behandelt worden sind, hat der Rechtsausschuß einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/570 — und den Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1439 — für erledigt zu erklären.

## 4. Zu den einzelnen Änderungen

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit die Annahme in der Fassung des Entwurfs der Bundesregierung empfohlen wird, auf die Begründung in Drucksache 12/1608, Seiten 16ff. Bezug genommen. Die Annahme der Änderungen wurde, soweit sich aus der Begründung zu den einzelnen Änderungen nichts anderes ergibt, mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Stimme der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste empfohlen. Die Streichung des Artikels 4 wurde einstimmig empfohlen.

## Zu Artikel 1

## Zu § 1 Abs. 1

Die Fraktion der SPD stellte den Antrag, in Absatz 1 nach dem Halbsatz „soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist“, das Wort „insbesondere“ zu streichen.

Sie begründete den Antrag damit, es müsse dem Eindruck entgegengewirkt werden, der Aufhebungstatbestand erfasse auch Fälle „gewöhnlicher“ Kriminalität.

Demgegenüber führte die Fraktion der CDU/CSU aus, ihrer Ansicht nach lasse gerade die im Entwurf enthaltene Formulierung den Gerichten einen größeren Entscheidungsspielraum zu, um auch die Fälle in die Regelung einzubeziehen, die nicht sofort als politische Verfolgung erkennbar seien. Die Einfügung des Wortes „insbesondere“ sei deshalb sinnvoll und nötig.

Der Antrag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

## Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1e und f

## Redaktionelle Änderungen

## Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1g

Die Aufnahme der die Wehrdienstverweigerung betreffenden Tatbestände des DDR-Strafrechts trägt der politischen Bedeutung der Wehrdienstverweigerung als Widerstand gegen das Regime Rechnung. Der Tatbestand der Fahnenflucht wurde in den vorgeschlagenen § 1 Abs. 1 Nr. 1g nicht aufgenommen, weil der Ausschuß der Ansicht war, daß sie überwiegend kein politisches Delikt gewesen sei. Sollten dennoch im Einzelfall Umstände eine andere Beurteilung nötig machen, könne der Fall unter die allgemeine Regelung des § 1 Abs. 1 eingeordnet werden.

## Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1h

Die Verschiebung des bisherigen § 1 Abs. 1 Nr. 1g zu § 1 Abs. 1 Nr. 1h sowie die sprachliche Anpassung ergeben sich aus der Einfügung eines neuen § 1 Abs. 1 Nr. 1g.

## Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1i (neu)

In den Fraktionen bestand Einigkeit darüber, daß der Regelaufhebungskatalog um die empfohlene Vorschrift erweitert werden müsse. Der Ausschuß hat die Überzeugung gewonnen, daß in den genannten Fällen redliches Handeln, das sich gegen das Unrecht der ehemaligen DDR hat wenden wollen, zum Anlaß strafrechtlicher Verurteilungen genommen worden ist. Gerade durch die Verwirklichung der aufgezählten Tatbestände sei das System in der ehemaligen DDR bekämpft worden.

Die Fraktion der SPD stellte anfängliche Bedenken, die sie zum Ausdruck gebracht hatte, weil das Rehabilitierungsgesetz der Volkskammer diese Tatbestände nicht aufgenommen hatte, zurück. Nach einer Güterabwägung sei sie dazu gekommen, daß keine globale Verurteilung dieser Taten aufrechterhalten werden könne.

Die Mehrheit im Ausschuß hielt die Aufhebung der wegen nachrichtendienstlicher Tätigkeit für die Bundesrepublik Deutschland oder einen mit ihr verbündeten Staat ergangenen DDR-Strafurteile auch deshalb für notwendig, weil nach Artikel 18 Abs. 1 des Einigungsvertrages diese Urteile auch nach dem Beitritt der DDR ihre Wirksamkeit behalten haben. Dies habe zur Folge, daß die Betroffenen vom Tage des Beitritts an zumindest formal auch im bisherigen Bundesgebiet als strafrechtlich verurteilt anzusehen seien, obwohl dieser Personenkreis für sich in Anspruch nehmen könne, im Auftrag der Bundesregierung und auf der Grundlage der heute noch geltenden Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig gehandelt zu haben.

Die Aufhebung erfolgt nach der Empfehlung des Ausschusses nur dann, wenn die der Verurteilung zugrundeliegende Tat für die Bundesrepublik Deutschland oder einen mit ihr verbündeten Staat oder für eine Organisation begangen worden ist, die den Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung verpflichtet ist. Letzteres soll sicherstellen, daß eine Aufhebung auch dann erfolgt, wenn die Tat zwar im Interesse der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht unmittelbar für eine staatliche Stelle erfolgt ist. Gedacht ist hier insbesondere an die Fälle der Zusammenarbeit mit den Ost-Büros der Parteien. Die Formulierung soll eine Tätigkeit für nicht im Einklang mit rechtsstaatlichen Grundsätzen stehenden Organisationen, z. B. rechtsradikalen Gruppierungen, ausschließen.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste wandte sich gegen die Einfügung des § 1 Abs. 1 Nr. 1i. Sie vertrat die Ansicht, daß mit der Hineinnahme einer solchen Regelung in das Gesetz der Staat der ehemaligen DDR kriminalisiert werde. Nachträglich werde er für illegal erklärt. Ein solches Handeln sei völkerrechtswidrig

und verstoße auch gegen den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889).

Die empfohlene Änderung wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

Im übrigen hat es der Rechtsausschuß nicht für erforderlich gehalten, § 110 Nr. 1 StGB der ehemaligen DDR in den Regelaufhebungskatalog aufzunehmen. Die Vorschrift enthält Strafschärfungsgründe für die Regelungen des 2. Kapitels des Strafgesetzbuches der ehemaligen DDR. Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß eine Rehabilitierung bereits aufgrund des Grundtatbestandes erfolgen kann.

#### Zu § 5

Die Änderung in Absatz 1 sowie die Einfügung von Absatz 2 dienen dem Ziel, stattgebenden Rehabilitierungsentscheidungen auch schon vor Rechtskraft registerrechtliche Wirkungen zu verschaffen.

Die Änderung in Absatz 3 (Absatz 2 — alt —) dient der Klarstellung des Gewollten.

Die Verschiebungen der bisherigen Absätze 3 und 4 zu Absätzen 4 und 5 sind Folgeänderungen.

#### Zu § 6 Abs. 1 Satz 3

Der Rechtsausschuß hat die Streichung von § 6 Abs. 1 Satz 3 einstimmig bei je einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste empfohlen. Der Ausschuß war der Ansicht, daß es sich hier um einen vermögensrechtlichen Anspruch handele, der vererblich sein müsse. Es wurde darauf verwiesen, daß die Kosten der Haft häufig von der Ehefrau oder den Verwandten zu zahlen waren und eine erhebliche Belastung darstellten.

#### Zu § 7 Abs. 1

Die Änderung soll zum einen dem Anliegen Rechnung tragen, das Verfahren zu straffen.

Zum anderen soll im Umfang seiner unmittelbaren Betroffenheit jeder der nach Nummer 1 Antragsberechtigten seinen Widerspruch erklären und damit die Durchführung des Rehabilitierungsverfahrens insoweit verhindern können.

Die Formulierung stellt sicher, daß nur der erklärte Widerspruch zu berücksichtigen ist; die Staatsanwaltschaft ist nicht gehalten, den unmittelbar Betroffenen vorab ausfindig zu machen und zu befragen.

#### Zu § 7 Abs. 4 Satz 1

Da § 7 Abs. 1 nur aus einem Satz besteht, kann die Bezeichnung Abs. 1 Satz 1 entfallen.

#### Zu § 7 Abs. 5 (neu)

Mit der Einführung der Antragsfrist in Absatz 1 wird es erforderlich, eine Regelung für den Fall zu schaffen, daß der unmittelbar betroffene Antragsteller (Absatz 1 Nr. 1) vor Abschluß des Verfahrens, aber nach Ablauf der Antragsfrist verstirbt.

#### Zu § 8 Abs. 1 Satz 1

Die Zuständigkeit der Rehabilitierungsgerichte soll auch nach einer möglichen zukünftigen Neugliederung der Gerichtsbezirke — mit Errichtung zusätzlicher Landgerichte — bei denjenigen Landgerichten konzentriert werden, an deren Sitz bereits Bezirksgerichte bestanden haben.

#### Zu § 10 Abs. 2 Satz 2

Es erscheint sachgerecht, für den Fall, daß der Antragsteller aus von ihm zu vertretenden Umständen der Pflicht zur Vorlage bzw. Glaubhaftmachung nicht nachkommt, die Möglichkeit zu schaffen, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen (§ 11 Abs. 4 Satz 2).

#### Zu § 10 Abs. 4 Satz 2

Die Verweisung auf § 10 Abs. 2 ist nicht sachgerecht. Wenn die Staatsanwaltschaft Antragstellerin ist, bedarf es der in § 10 Abs. 2 genannten Auflagen nicht. Desgleichen kommt eine Glaubhaftmachung durch die Staatsanwaltschaft (§ 10 Abs. 2 Satz 2) nicht in Betracht.

#### Zu § 12 Abs. 1

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung. Grundsätzlich soll es bei der Entscheidung im schriftlichen Verfahren bleiben. Das Gericht soll aber die Möglichkeit haben, seinen Beschluß gemäß § 35 StPO zu verkünden. Dies kann im Interesse der Betroffenen geboten sein. Durchgreifende Gesichtspunkte, die es rechtfertigen könnten, ein Gericht zu zwingen, bei entscheidungsreifem Sachverhalt von einer mündlichen Verkündung und Mitteilung der die Entscheidung tragenden Gründe abzusehen und (erneut) ins schriftliche Verfahren überzugehen, sind nicht ersichtlich. Gerade in Fällen, in denen ein Antrag abgelehnt wird, bietet die mündliche Erläuterung bessere Möglichkeiten, dem Antragsteller die Entscheidung nachvollziehbar zu machen, als ein unter Umständen kurzer schriftlicher Beschluß. Die Möglichkeit einer mündlichen Entscheidungsverkündung wird auch dem Anliegen des Entwurfs, ein bürgernahes Verfahren zu schaffen, eher gerecht.

#### Zu § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 2

Die Änderung dient der Klarstellung und Vereinfachung.

Ziel der Änderung ist es, einen Beschluß ohne Begründung und ohne Rechtsmittel in folgenden Fällen zuzulassen:

- Dem Rehabilitierungsantrag wird stattgegeben und keiner der Verfahrensbeteiligten hat widersprochen. Der Regierungsentwurf sieht für diesen Fall bereits vor, daß auf Gründe verzichtet werden kann; es ist folgerichtig, dann auch keine Beschwerdemöglichkeit vorzusehen. § 12 Abs. 3 läßt jedoch Raum, auch in Beschlüssen, die unanfechtbar sind, dann eine Begründung zu geben, wenn damit einem Anliegen eines Verfahrensbeteiligten Rechnung getragen wird. Nach Ansicht des Rechtsausschusses muß die Beurteilung insoweit der Sensibilität der Gerichte überlassen bleiben.
- Es handelt sich um reine Strafzumessungserwägungen. Der Entwurf schließt hier eine Beschwerde aus, wenn die Strafe — auch geringfügig — herabgesetzt wurde. Eine Beschränkung ist nicht erforderlich.
- Ein Antrag, über den bereits rechtskräftig entschieden worden ist, wird wiederholt. Es entspricht bereits der geltenden Handhabung im Kassationsverfahren, die Entscheidung über offensichtlich unbegründete Anträge nicht zu begründen. Wahrscheinlich werden nur wenige der wiederholten Anträge begründet sein.

Die der Verfahrensvereinfachung dienenden Änderungen sind nach Auffassung des Ausschusses vertretbar, da sie dann nicht gelten, wenn die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe andauert oder noch bevorsteht.

#### Zu § 13 Abs. 4

Die empfohlene Änderung geht auf eine Bitte der 5. Konferenz der Justizminister der neuen Länder sowie der Berliner Senatorin für Justiz vom 4. Mai 1992 zurück. Die Änderung dient der Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Rehabilitierungssachen, nachdem sich der im Regierungsentwurf vorgeschlagene Weg zu diesem Ziel als nicht gangbar erwiesen hat.

#### Zu § 16 Abs. 1

Die empfohlene Änderung enthält eine Klarstellung, daß nicht nur materielle und gesundheitliche, sondern auch andere, insbesondere immaterielle, Schäden erfaßt werden sollen.

#### Zu § 16 Abs. 2

Die empfohlene Änderung enthält eine redaktionelle Klarstellung.

Ein von der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellter Antrag, den Artikel 1 § 16 Abs. 2 wie folgt zu fassen,

„(2) Soziale Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt oder gekürzt, wenn dem Berechtigten eine Beteiligung an menschenrechtswidrigem Unrecht nachgewiesen wurde. Eine Überprüfung ist nur zulässig, wenn tatsächlich

Anhaltspunkte für die Beteiligung an Unrechtsmaßnahmen vorliegen“

wurde abgelehnt. Die Ablehnung wurde damit begründet, daß die im Regierungsentwurf gewählte Formulierung in Übereinstimmung mit anderen bereits bestehenden Regelungen stehe.

Bei der Abstimmung über § 16 Abs. 2 mit der redaktionellen Änderung enthielten sich die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gruppe der PDS/Linke Liste.

#### Zu § 16 Abs. 3

Die sprachliche Anpassung ist eine Folge der Änderung des § 18.

#### Zu § 16 Abs. 4

Durch die Ergänzung des § 16 wird klargestellt, daß Haftentschädigungen und Unterstützungsleistungen nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden dürfen.

#### Zu § 17 Abs. 1

Die Fraktion der SPD hat beantragt, § 17 Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

„(1) Die Kapitalentschädigung beträgt 600 DM für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung.“

Sie hat ihren Antrag damit begründet, daß nur bei einer Entschädigung von 600 DM ein ausgewogenes Verhältnis zu entsprechenden Entschädigungsleistungen für eine Freiheitsentziehung, die nach anderen Gesetzen entschädigt wurde, vorliege. Vor allem im Hinblick auf das Gesetz über Entschädigungsrenten für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 28. April 1992 (BGBl. I S. 906), das für Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus eine Entschädigungsrente in Höhe von 1 400 DM monatlich vorsehe, und das Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen dürfe es nicht bei der vorgeschlagenen Kapitalentschädigung in Höhe von 300 DM bleiben.

Darüber hinaus ist nach der Ansicht der Fraktion der SPD auch keine ausreichende Berechtigung dafür gegeben, zwischen den Personen zu unterscheiden, die bis zum 9. November 1989 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, und denen, die vor diesem Zeitpunkt bereits in die Bundesrepublik Deutschland gegangen sind. Beide Personengruppen haben nach der Ansicht der Fraktion der SPD, die auch von der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geteilt wird, die gleichen Opfer erbracht, so

daß es keine sachgerechten Kriterien dafür gebe, die Gruppen unterschiedlich zu behandeln.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat neben der Streichung der Stichtagsregelung eine Erhöhung der Kapitalentschädigung auf 900 DM beantragt. Sie ist der Ansicht, daß in Anbetracht der sonstigen für unberechtigte Strafverfolgungsmaßnahmen gezahlte Entschädigungen nur ein Betrag in Höhe von 900 DM angemessen ist.

Die Koalitionsfraktionen haben empfohlen, an der Kapitalentschädigung in Höhe von 300 DM und an der Stichtagsregelung festzuhalten. Sie schließen sich hierzu nach eingehender Beratung der von der Bundesregierung gegebenen Begründung (Drucksache 12/1608, S. 25f.) an.

#### Zu § 17 Abs. 2

Das in der ursprünglichen Fassung vorhandene Wort „festgesetzte“ kann zu Mißverständnissen führen, hat aber keine inhaltliche Bedeutung.

Fälle wie die Unterstützungsleistungen nach § 18 HHG werden eindeutig von der Anrechnungspflicht nach § 17 Abs. 2 ausgenommen. Dies ist auch sachlich gerechtfertigt. Es handelt sich nicht um eine Entschädigung für den Freiheitsentzug, sondern um zusätzliche soziale Leistungen, die an nach der Haft entstehende Umstände (hier: eine wirtschaftlich besonders beeinträchtigte Lage) anknüpfen. Wegen dieser unterschiedlichen Bezugspunkte fehlte im Regierungsentwurf bisher eine innere Begründung dafür, beide unterschiedlichen Leistungen „gegeneinander aufzurechnen“.

Durch den Hinweis darauf, daß es sich um andere gesetzliche Entschädigungsleistungen handeln müsse, werden auf freiwilliger Basis erbrachte Leistungen auch dann von der Anrechnungspflicht des § 17 Abs. 2 ausgenommen, wenn sie für den Freiheitsentzug gewährt wurden.

Auch diese Folge der geänderten Formulierung ist sachgerecht. Wer freiwillig auf gesetzliche Entschädigungsansprüche „noch etwas darauflegt“, will gerade eine Besserstellung des von ihm Bedachten erreichen. Privatem Hilfswillen und Großzügigkeit würde die Basis entzogen, würde diese Intention durch eine Anrechnungspflicht zunichte gemacht.

Durch das Erfordernis, daß die anderweitige Entschädigungsleistung unmittelbar auf einer gesetzlichen Vorschrift beruhen müsse, wird dem denkbaren Einwand begegnet, auch die Unterstützungsleistung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge beruhe mit § 18 HHG letztlich auf einer gesetzlichen Grundlage. Daß sowohl Höhe als auch andere wesentliche Voraussetzungen dieser Leistungen in vom Stiftungsrat erstellten Richtlinien (§ 20 Abs. 4 HHG) niedergelegt seien, ändere an dieser gesetzlichen Fundierung nichts.

Dieser Einwand der mittelbaren gesetzlichen Grundlage für anderweitige Leistungen träfe auf alle etwa nach Stiftungsrichtlinien oder aufgrund von Haushaltstiteln gewährten Leistungen zu.

Aus der vorgeschlagenen Änderung des § 17 Abs. 2 ergibt sich dagegen nun, daß nur dann eine Anrechnung erfolgen muß, wenn sich die andere Entschädigungsleistung nach Art und Höhe unmittelbar aus gesetzlichen Vorschriften entnehmen läßt.

#### Zu § 17 Abs. 3

Die Änderung will bewirken, daß die uneinheitliche Länge des Rehabilitierungsverfahrens nicht zu Lasten der Übertragbarkeit oder Vererblichkeit des Entschädigungsanspruchs geht. Sie stellt auf die Antragsstellung, frühestens auf den 18. September 1990, den Tag des Inkrafttretens des Rehabilitierungsgesetzes des ersten frei gewählten Parlaments der ehemaligen DDR vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60, S. 1459), ab.

#### Zu § 17 Abs. 4

Die Fraktion der SPD hat beantragt, nach § 17 Abs. 3 folgenden Absatz 4 anzufügen:

„(4) Vor dem in Absatz 3 genannten Zeitpunkt ist der Anspruch nur vererblich, wenn der Betroffene von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinen Eltern beerbt wird und diese durch die Freiheitsentziehung nicht unerheblich unmittelbar mitbetroffen waren. Wird der Betroffene von mehreren Erben beerbt und liegen nur bei einem Teil von ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so steht den Erben, die die Voraussetzungen erfüllen, der Anspruch auf die ganze Entschädigung, und zwar, soweit er ihr Erbrecht übersteigt, als Voraus zu.“

Sie begründete ihren Antrag damit, die Vererblichkeit des Anspruchs auf Ehegatten, Kinder oder Eltern sei unerlässlich, wenn diese durch die Freiheitsentziehung nicht unerheblich unmittelbar mitbetroffen gewesen seien. Auch in diesen Fällen müsse Entschädigung gezahlt werden, so daß diese Regelung in den vorliegenden Gesetzentwurf gehöre.

Auch die Koalitionsfraktionen betonten, daß die unmittelbar betroffenen Angehörigen nicht unberücksichtigt bleiben dürften. Sie meinten aber, daß es hierfür anderweitige Regelungen gebe. So könnten die Mitbetroffenen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten. Außerdem würden sie in den Kreis derer, die Unterstützungsleistungen im Rahmen des § 18 erhalten, einbezogen.

Der Antrag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Stimme der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Enthaltung der Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt.

#### Zu § 18 Abs. 1, 2 und 3

Die bisherige Regelung knüpfte die Leistungen an sozial Bedürftige an deren Haftzeiten an. Die Neuregelung hat den Vorteil, daß den individuellen Bedürf-



nissen der Opfer besser — auch durch im Einzelfall höhere Leistungen — Rechnung getragen werden kann. Die Neuregelung lehnt sich an § 18 HHG an.

#### Zu § 19

Klarstellung des Gewollten

#### Zu § 20

Die Fraktion der SPD hat den Antrag gestellt, § 20 folgende Fassung zu geben:

##### „ § 20

Der Bund trägt die Kosten, die den Ländern durch Leistungen durch dieses Gesetz entstehen.“

Sie begründete den Antrag damit, daß die durch das vorliegende Gesetz entstehenden Kosten Kosten der deutschen Einheit seien, und deshalb vom Bund zu tragen seien. Es sei den Ländern nicht zuzumuten, weitere finanzielle Lasten auf sich zu nehmen. Diese Begründung wurde von der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützt.

Die Koalitionsfraktionen äußerten hiergegen, der Justizbereich sei Ländersache; es gehe deshalb nicht an, dem Bund die Kosten aufzubürden. Eigentlich hätten die Länder die gesamten Kosten zu tragen. Es sei bereits eine Abweichung, daß der Bund die Kosten zur Hälfte trage.

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Stimme der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Enthaltung aus der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt.

Ein von einem Mitglied der Fraktion der CDU/CSU gestellter Antrag, wonach die nach diesem Gesetz zu leistenden Ausgleichsleistungen je zur Hälfte vom Bund und der Gesamtheit der Länder getragen werden sollten — eine dem Bundesentschädigungsgesetz entnommene Regelung —, fand ebenfalls keine Mehrheit. Der Antrag bezweckte eine andere Aufteilung der Kosten zwischen den einzelnen Ländern. Gegen ihn wurde jedoch eingewandt, hiermit finde ein neuer kleiner Finanzausgleich statt, der bei den Ländern auf Schwierigkeiten stoßen werde. Die Koalitionsfraktionen unterstützten deshalb mit Ausnahme einer Stimmenthaltung aus ihrer Fraktion gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS/Linke Liste den Regierungsentwurf.

#### Zu § 21 Abs. 5

Die vorgeschlagene Änderung übernimmt eine dem § 4 Abs. 5 HHG und § 1 Abs. 3 BVG entsprechende Vorschrift über die Kausalität, die sogenannte „Kann-Versorgung“, und die Rücknahme eines Verwaltungsaktes bei nachträglich erwiesener unzweifelhaft fehlender Kausalität. Entgegen den Ausführungen in der Begründung erfaßt die Verweisung auf die Leistungen nach dem BVG nicht auch eindeutig die Vorschrift des § 1 Abs. 3 BVG, da es sich hierbei um eine Anspruchsvoraussetzung und nicht um eine Leistungsvoraussetzung handelt.

#### Zu § 22 Abs. 2 (neu)

Aus Gründen der Klarstellung wird § 22 des Gesetzes um einen Absatz 2 ergänzt, der sicherstellt, daß Absatz 1 auch auf vollstreckte Todesurteile entsprechend anzuwenden ist.

#### Zu § 25 Abs. 1 Satz 3

Redaktionelle Änderung

#### Zu § 25 Abs. 2 Nr. 2

Die Änderung stellt klar, daß entsprechend dem räumlichen und gegenständlichen Bezug des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes die Kapitalentschädigung nur Inhaber einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG gewährt werden kann, deren politischer Gewahrsam auf Interessen beruhte, die in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone bzw. DDR wurzelten. Die Klarstellung ist vor allem erforderlich, um eine klare Abgrenzung zum Kriegsfolgenrecht zu ziehen.

#### Zu § 25 Abs. 2 Satz 2

Ziel der Änderung ist es, eine doppelte Zuständigkeit zu vermeiden. Der Berechtigte solle sich nicht aussuchen dürfen, von welcher Behörde er die Differenz zu den bisherigen Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz verlangt. Dadurch, daß dem Verfahren nach § 25 Abs. 2 und nicht dem nach § 25 Abs. 1 der Vorrang eingeräumt wird, soll verhindert werden, daß insbesondere im Hinblick auf § 25 Abs. 3 Anträge auf Rehabilitierung nur deshalb gestellt werden, weil die Betroffenen hoffen, so schneller zu ihrem Geld zu kommen. Dies könnte zu einer besonderen und nicht beabsichtigten Belastung der neuen Länder führen. Außerdem enthält die vorgeschlagene Änderung eine redaktionelle Klarstellung.

#### Zu § 25 Abs. 2 Satz 3

Die vorgeschlagene Änderung stellt klar, daß bei Streitigkeiten nach § 25 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.

#### Zu § 26 Abs. 1

Redaktionelle Klarstellung

#### Zu § 27

Die Streichung ist eine Folge des nach Artikel 7 neu eingefügten Artikels 7 a.

#### Zu § 28

Die Vorschrift ist in der Reihenfolge der Regelungen ohne inhaltliche Änderung neu geordnet, um die Lesbarkeit zu erleichtern.



**Zu Artikel 3***Zu Nummer 01*

§ 64 e BVG in der Fassung des KV-Anpassungsgesetzes 1990 (BGBl. I S. 12, 111) gilt nicht für Berechtigte nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, da die besonderen Gründe im Sinne dieser Vorschrift nur die Versorgung von Kriegsoptionen betreffen.

Die anderen betroffenen Gesetze sind bereits durch Artikel 4 bis 7 des KOV-Anpassungsgesetzes bis 1990 entsprechend ergänzt worden.

*Zu Nummer 1*

## Redaktionelle Änderungen

*Zu Nummer 4 (neu)*

Mit dieser Änderung wird der Abschlußstichtag für Anträge auf Eingliederungshilfen nach den §§ 9 a bis 9 c um zwei Jahre auf den 31. Dezember 1994 verlegt. Sie ist notwendig, um ehemaligen politischen Häftlingen und ihren Hinterbliebenen, die vom Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz nicht erfaßt werden, nach dessen Inkrafttreten ausreichend Zeit zu geben, nach Prüfung der Rechtslage ggf. einen Antrag nach dem Häftlingshilfegesetz zu stellen.

**Zu Artikel 4**

Die Verordnungsermächtigung nach Artikel 4 ist überflüssig, da auf freiwilliger Basis nach dem Einigungsvertrag bereits entsprechende Delegationen in ein anderes Bundesland erfolgen können. Es ist ungewöhnlich, einem Land die administrative Kontrolle und politische Verantwortung zu nehmen und die Entscheidungskompetenz in ein anderes Bundesland durch Rechtsverordnung zu verlagern, wobei die Finanzierungslast einschließlich der Verwaltungs- und Begutachtungskosten im Land verbleiben soll. Im Hinblick auf die Artikel 83 und 84 GG werden erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit dieses Verfahrens angemeldet. Die Konstellation ist nicht mit der sog. Auslandsversorgung zu vergleichen, da diese Berechtigten nicht Bürger eines Bundeslandes sind. Im übrigen ist der Entwurf inkonsequent, denn das Beschlußverfahren bleibt unter der Justizhoheit des Landes,

Bonn, den 16. Juni 1992

**Dr. Herta Däubler-Gmelin**

Berichterstatterin

**Jörg van Essen**

**Dr. Bertold Reinartz**

Berichterstatter

und nur hinsichtlich der Zusammensetzung der Richterbank werden vorbeugende Regelungen getroffen.

Die gerichtliche Kontrolle der Entscheidung der Versorgungsverwaltung eines alten Bundeslandes erfolgt wiederum in den neuen Bundesländern, und zwar einschließlich der Begutachtung durch gerichtliche Sachverständige.

Weshalb gerade der im Gegensatz zur Justiz völlig neu aufgebauten Versorgungsverwaltung ein institutionelles Mißtrauen entgegengebracht wird, ist nicht zu begründen. Gutachtaufträge an erfahrene und unbelastete Sachverständige aus den alten Bundesländern können auch von den neuen Versorgungsämtern erteilt werden, falls dies erforderlich sein sollte. Schließlich ist die Haltung der Betroffenen ambivalent: Die Furcht, auf die Peiniger zu stoßen, dürfte sich mit Vorbehalten, von westlichen Beamten und Sachverständigen nicht verstanden zu werden, die Waage halten.

**Zu Artikel 5**

Die Steuerbefreiung der Leistungen nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz wird aus Vereinfachungsgründen in der bisherigen Nummer 23 des EStG angesiedelt. Die Einfügung einer zusätzlichen Nummer 23a in den § 3 EStG erübrigt sich hierdurch.

**Zu Artikel 6**

Auf Grund weiterer Änderungen des Wohngeldgesetzes muß die Eingangsformel neu gefaßt werden. Es handelt sich hierbei lediglich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Artikel 7 a**

Die Änderung folgt der Stellungnahme Nummer 26 des Bundesrates (BT-Drucksache 12/1608, S. 40) und der Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu (BT-Drucksache 12/1680, S. 46).

**Zu Artikel 8**

Die Einfügung regelt das Inkrafttreten.

**Hans-Joachim Hacker**

**Dr. Michael Luther**





